

Die Herren von Uster und Rapperswil

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **40 (1958-1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

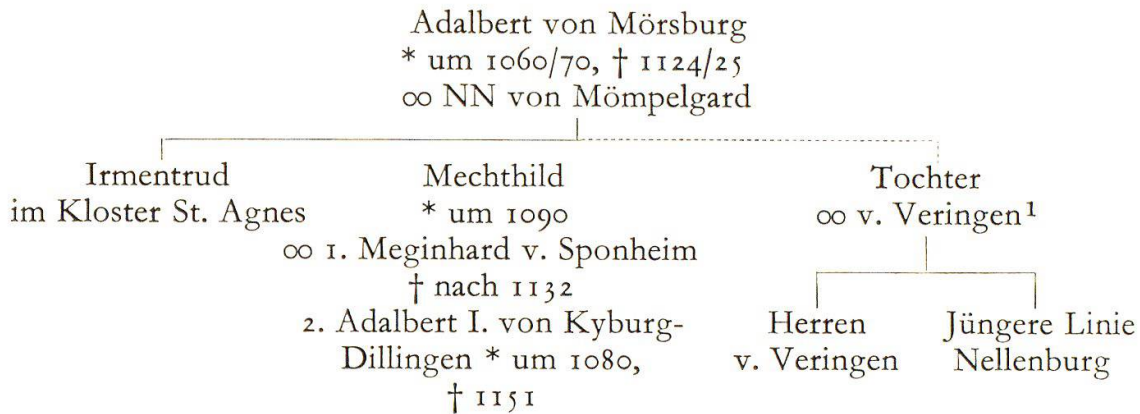
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Da im 13. Jahrhundert auch die Burg Wiesendangen als Sitz von Dienstleuten kyburgisch war, muß man annehmen, daß sie nach Aussterben der dort seßhaften Linie im gleichen Erbgang an Kyburg gekommen ist².

12. Die Herren von Uster und Rapperswil

Wir kehren wieder zu jener Angabe der Einsiedler Traditionsnotizen zurück, die eigentlich den Ausgangspunkt dieser Untersuchungen gebildet hat, nämlich dem Eintrag, wonach Willebirg von Embrach und ihre Söhne dem Kloster Einsiedeln ein Gut in Rapperswil übertragen hätten³. Willebirg erscheint damit noch an einem ganz andern Ort, am oberen Zürichsee begütert. Dabei ist zu beachten, daß unter Rapperswil nicht der heutige Ort, sondern Altendorf am linken Ufer des Obersees zu verstehen ist. Dieses Gut war aber nicht das einzige in diesem Gebiet. Am andern Seeufer hatten die Regensberger Eigengut in Kempraten⁴ und anschließend jonaufwärts in Rüti und Fägswil. Nachdem wir nun wissen, daß die Regensberger von Willebirgs Sohn Otto abstammen, ist die Herkunft des Gutes klar, um so mehr als die genannte Notiz auf den Mitbesitz von Willebirgs Söhnen — also Hunfried und Otto — hinweist.

Der Lage der Güter kommt aber ganz besondere Bedeutung zu. Sie erstrecken sich beidseits des alten Seeübergangs an der Hurdener Landenge und nordwärts ein Stück weit der über Irgenhausen nach Winterthur-Eschenz führenden alten Römerstraße entlang. Da es sich bei Willebirgs

¹ Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses (1899), Tafel IV, setzt hier Mangold II. von Veringen, der etwa 1120—1186 gelebt hat, ein. Das ist zeitlich nicht möglich; es käme nur der Vater in Frage.

² Die oben genannten Irmgard und Hadwig, die wir als Töchter Berchtolds von Wiesendangen ansehen, hatten zwar Brüder. Aber es wäre doch denkbar, daß sie vor 1125 gestorben sind und Adalbert ihren Sitz übernommen hat.

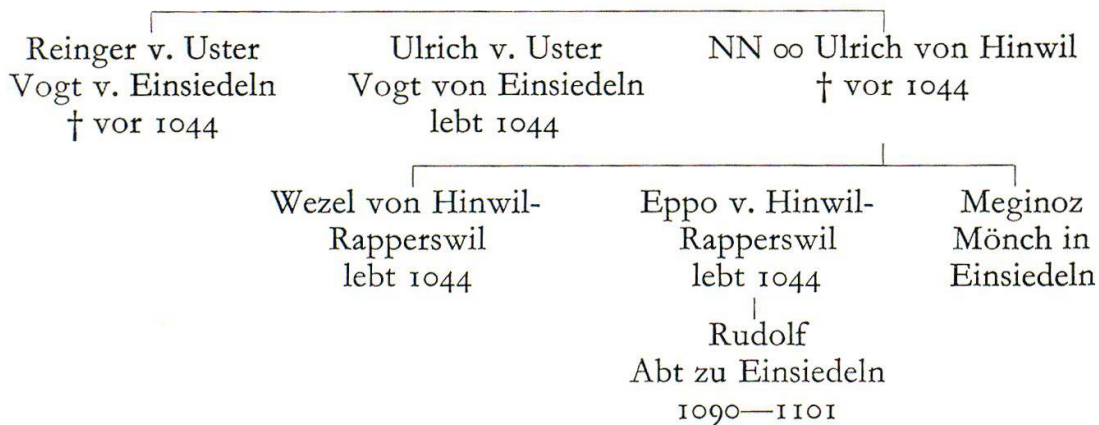
³ QW II, 3, S. 373, vgl. oben S. 28.

⁴ UB Zürich I, Nr. 382 (1217).

Gütern um Konfiskationsgut Werners von Kyburg handelt, erheischt das besondere Beachtung: die Winterthurer verfügten über ein hochwertiges Straßenstück am Wege nach dem Bündnerland¹.

Die wichtigsten Grundherren im Raume des oberen Zürichsees, im weiteren Verlaufe der Römerstraße und im Greifenseegebiet waren aber die Herren von Uster und von Rapperswil, die nach Ausweis der Traditionsnotizen eines Stammes waren. Auch sie führen wieder in den Kreis Willebirgs. Der erste Zeuge der Hunfriedurkunde ist Ulrich von Uster. Er und sein Bruder Reinger sind nach den Traditionsnotizen Vögte des Klosters Einsiedeln gewesen, wobei Ulrich den früher verstorbenen Reinger abgelöst hat². Als Neffen der beiden nennen die Traditionsnotizen Wezel und seinen Bruder Eppo von Rapperswil³. Des letztern Sohn Rudolf, der nur als Mönch aufgeführt ist, stand von 1090 bis 1101 dem Kloster Einsiedeln als Abt vor. Die Traditionsnotizen geben uns aber im weiteren auch Aufschluß über den Vater Wezels, Eppos und eines weiteren Bruders Meginoz, Mönch in Einsiedeln: es war Ulrich von Hinwil⁴. Damit tut sich auch hier der Wechsel der Benennung nach den verschiedenen Besitzungen kund, der uns erlaubt, sie in der Hunfried-Urkunde zu finden. An sechster Stelle erscheinen als Zeugen Eppo und Wezel von Hinwil, deren Identität mit den beiden Rapperswilern somit außer jedem Zweifel steht⁵.

Es ergeben sich somit folgende Verwandtschaftsverhältnisse:



¹ Die Fähre wird schon in den „Miracula“ des Klosters Fulda im 9. Jh. erwähnt (MG SS 15, S. 330/31).

² Daß Reinger der Vorgänger war, wird aus den Traditionsnotizen deutlich. Er erscheint im Nekrologteil im März: „qui fuit advocatus noster“ (QW II, 3, S. 366), während beim Eintrag der vor 1051 erfolgten Schenkungen die Amtsbezeichnung nur beim jedenfalls noch lebenden Ulrich zugefügt ist (ebenda, S. 372). Da Reinger 1044 nicht als Zeuge erscheint, kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß er nicht mehr lebte, denn bei den andern Familien sind stets mehrere lebende Familienglieder aufgeführt.

³ QW II, 3, S. 373.

⁴ QW II, 3, S. 372.

⁵ Da der Vater Ulrich heißt, kann er nicht wohl ein Bruder Ulrichs und Reingers von Uster

Die Schenkungen an Einsiedeln bezogen sich, mit einer Ausnahme, auf kleinere Außenbesitzungen, wo später gar kein Rapperswiler Besitz mehr vorhanden ist, nämlich auf Schalchen bei Turbenthal, Hittnau und Fischenthal, also Güter, auf die sie offensichtlich keinen Wert legten und die sie, weil abgelegen, abzustoßen wünschten. Der Besitz um den Greifensee, der sich aus den späteren Quellen der Herrschaft bestimmen läßt, erscheint in der Folge in den Händen der Herren von Rapperswil¹. Ulrich und Reinger von Uster scheinen keine Nachkommen gehabt zu haben, so daß sich ihr Gut an die Nachkommen Ulrichs von Hinwil vererbte. Auch das Einsiedler Kastvogteiamt ging an sie über².

Läßt das Auftreten der Uster und Hinwil-Rapperswil auf Beziehungen mit den Ebersberg-Wülflingen schließen und legt schon die Tatsache, daß Ulrich von Uster der erste in der großen Zeugenreihe ist, nahe, eine enge Verbindung anzunehmen, so führt uns auch hier der Güterbesitz weiter. Schien es schon auffällig, daß Willebirg fern von ihren übrigen Gütern einiges wenigens übernommen hat, so verlangt die Tatsache, daß dieses Gut von ausgedehnterem anderer Herren umschlossen war, eine Erklärung, um so mehr, als sie gerade an der wichtigsten Stelle dieses Raumes sich eingeschaltet hatte.

Das kann man nur mit einer Erbteilung erklären, um so mehr, als im Fährebrückenkopf Kempraten, wie wir sehen werden, noch andere Verwandte der Uster Anteil hatten (vgl. S. 71). Da die genannten Herren von Uster und Rapperswil Zeitgenossen Willebirgs waren, können sie nicht ihre Erben, noch sie ihre Erbin sein. Das Gut muß von einem gemeinsamen Vorfahren stammen. Nächster gemeinsamer Vorfahre ist Willebirgs Vater, Ulrich von Ebersberg, der die Güter Werners von Kyburg übernommen hatte. Damit stehen wir vor der überraschenden Tatsache, daß das Konfiskationsgut viel ausgedehnter war, als unsere bisherigen Feststellungen ergaben. Es umfaßte auch das Greifenseegebiet und vor allem den Raum um den oberen Zürichsee. Bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts, da sie an die Toggenburger kamen, standen den Rapperswilern auch ausgedehnte Besitzungen im Uznacher Gebiet zu. Sie erstreckten sich also bis zur rätischen Grenze.

Dieses Konfiskationsgut ist also nicht erst unter die Nachkommen Willebirgs aufgeteilt worden, sondern schon nach dem Tode Ulrichs 1029 muß eine Teilung stattgefunden haben, die einen verhältnismäßig geschlossenen

sein; so wird die Mutter deren Schwester gewesen sein. Gleichwohl würde Ulrich sicher in der Zeugenliste stehen, wenn er noch gelebt hätte.

¹ Es sei auf die später erscheinende Geschichte der Gemeinde Uster verwiesen, die die einzelnen Nachweise geben wird.

² Nachweisbar mit Heinrich von Rapperswil 1099.

und nicht unwichtigen Komplex herauschnitt, aber an der wichtigen Übergangsstelle am obern Zürichsee *alle* Erben beteiligte.

Über diese Erbteilung läßt sich auch noch Näheres sagen. Ulrich hatte nämlich außer Willebirg noch weitere drei Töchter¹. Mindestens eine von ihnen hat er am neugewonnenen, aber abgelegenen Gut mitbeteiligt. Sie ist als die Mutter der Geschwister, die sich nach Uster benannten, anzusehen. Mit genügender Sicherheit ist nur der Name einer Tochter bekannt, nämlich der Richardis². Wir können sie aber nicht als Ahnfrau der Herren von Uster in Anspruch nehmen, da ein Hinweis durch Übernahme des Namens fehlt. Wir kennen aber auch den Namen des Gatten der Ulrich-Tochter nicht. Möglicherweise war es „Helibertus nobilis de Ustro“ der Einsiedler Traditionsnotizen, der sich sonst nicht einreihen und auch sonst nirgendwo nachweisen läßt³.

Das Ergebnis ist aber trotzdem klar: Ulrich von Uster war ein Vetter des Kanzlers Hunfried und darin liegt auch der Grund, weshalb er die Zeugenreihe anführt. In dieser Verwandtschaft ist auch begründet, daß er und Reinger und vielleicht schon beider Vater Vögte des Klosters Einsiedeln wurden. Die engen Beziehungen Abt Embrichs zu den Ebersbergern haben wir schon kennengelernt (S. 23). Mit der Übertragung an die Herren von Uster wurden also auch sie bevorzugt. Von den Erben Ulrichs von Ebersberg begünstigte er jenen, der die den Klosterbesitzungen zunächst und zum Teil mit ihnen vermengten Güter übernahm.

*

Woher aber kommt der Vaterstamm der Herren von Uster und Rapperswil? Hierüber geben uns die im 12. Jahrhundert im Kloster Weingarten verfaßte Genealogie und die Geschichte der Welfen, letztere etwas ausführlicher, Bericht: danach hatte der Welfe Eticho, ein Sohn Heinrichs mit dem goldenen Wagen, von einer Ministerialen aus nicht anerkannter Verbindung eine Tochter. Nach Etichos Tode gab ihr sein Bruder die Freiheit. Er heiratete sie mit einem Edlen aus Churrätien, der über große Güter ver-

¹ MG SS 20, S. 13.

² Im Codex traditionum von Ebersberg (Scriptores rerum Boicarum, Bd. 2, Augsburg 1763, cap. 172) wird Rihkart als Tochter eines Grafen Ulrich aufgeführt; unter diesem kann nur Ulrich von Ebersberg, † 1029, verstanden werden; der Name der Tochter würde dem der Mutter entsprechen. Dagegen fehlen für die von C. Trotter (Ztschr. d. Hist. Vereins für Steiermark, 25. Jg.) genannten Töchternamen genügende Belege.

³ QW II, 3, S. 366. Ulrich von Uster würde den Namen des Großvaters tragen, und auch Eppo (Eberhard) von Hinwil-Rapperswil weist in die Ebersbergerfamilie zurück. Der Name Ulrich kommt aber auch noch mit Ulrich von Hinwil in die Familie, dessen Herkunft völlig im Dunkeln liegt.

fügte, und stattete sie mit reichen Gütern aus, wohl rätischem Welfengut. Sie hatte Söhne und Töchter, von denen die Familien von Heziliszella, Uster und Rapperswil und ihre Verwandtschaft abstammten¹.

Die kritische Schule hat diese Angaben kurzerhand verworfen, obwohl sie in einer Zeit geschrieben wurden, da die Rapperswiler ein sehr angesehenes und in Weingarten sicher bekanntes Geschlecht waren. Aber da man von den Edlen von Heziliszella nichts wußte, schenkte man den Angaben keinen Glauben, und Meyer von Knonau bezeichnete es als „verlorene Mühe“, diesen „Geschöpfen der Phantasie des Mönchs von Weingarten“ überhaupt nachzugehen².

Nun ist es aber gelungen, dieses Heziliscella festzustellen. 1083 machte Gisela von Hezelszell dem Hauskloster der Welfen, Weingarten, eine Schenkung. Zeuge ist der Vogt des Klosters Reichenau, Hezel. Damit ist die Benennung einer mit den Welfen in Zusammenhang stehenden Familie nach Hezelszell belegt³. Der Ort aber, nach dem sich Gisela nannte, hat den Namen von einer Zelle, die Vogt Hezel 1083 in Königswaldegg im Schwarzwald gestiftet hat. Er nennt sich danach häufig auch Hezel von Egg⁴. Schon ein Jahr nach der Stiftung wurde die Verlegung der Zelle beschlossen und 1085 die erste Kirche des Klosters geweiht, das nun den Namen St. Georgen (im Schwarzwald) führte, so daß die Benennung Hezelszell wieder verschwand⁵. Ist nun aber die Hezelszelle kein „Phantasieprodukt“ des Mönchs von Weingarten, gewinnen auch seine andern Angaben bedeutend an Glaubwürdigkeit.

Die Tatsache eines Zusammenhanges der Herren von Uster und Rapperswil mit den Welfen wird überdies dadurch belegt, daß in den Einsiedler

¹ MG SS 13, S. 734, und 21, S. 459: „sine legitimo matrimonio“ und „sine legitimi matrimonii copulatione“ heißt nicht einfach unehelich, sondern bedeutet eher eine standesungleiche, nicht anerkannte Verbindung. — Neuausgabe der Welfenchronik v. E. König in: Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1 (1938). Vgl. auch: E. Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses, 1899 (mit Vorsicht zu benutzen), und J. Fleckenstein, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland (Forschungen zur oberrheinischen Landesgesch., Bd. 4 (1957)).

² Meyer von Knonau, Zur älteren alemannischen Geschlechterkunde (Forschungen zur deutschen Gesch. 13 (1873)). Auch seine Ausführungen im Anz. f. Schweiz. Gesch., NF 4 (1882), S. 178, „Die de Heciliscella in der Genealogie der Welfen“ fallen außer Betracht.

³ UB Württemberg IV, Anhang S. VII.

⁴ QSG III/1 (Urkunden Allerheiligen).

⁵ Ganz unabhängig von meinen Untersuchungen kam auch Hans Jänichen zum gleichen Ergebnis. Er vermutet, gewiß mit Recht, in Gisela von Hezelszell eine Nichte des Reichenauer Vogtes Hezel, † 1088, und Schwester des Vogtes Arnold von Goldbach (Hans Jänichen, Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländ. Geschichte, Heft 35 (1958), S. 58 und 83). Ist die oben S. 19 geäußerte Vermutung richtig, daß die Wart in die Familie des Vogtes Arnold von Goldbach gehören, könnte auch auf sie die Benennung Hezelszell im beginnenden 12. Jh. noch angewandt worden sein. Vgl. auch H. Büttner, St. Georgen und die Zähringer (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF 53).

Nekrolognotizen „comes Ethich de Baioaria et Willa uxor eius“ aufgeführt werden¹. Ohne eine Beziehung zum Kloster hätte man diesen Welfen sicher nicht im Nekrolog eingetragen. Der Grund dafür kann nur gewesen sein, daß man ihn, wie in Weingarten, als den Ahnen der Klostervögte betrachtete. Der Name der unebenbürtigen Gattin wird einzig in dieser Quelle erwähnt². So kann man auch am Bericht von der Ehe der Tochter mit einem rätischen Edeln nicht vorbeigehen, um so weniger als Beziehungen der Welfen zu Rätien bestanden³. Dieser rätische Edle ist auch mit großer Sicherheit zu bestimmen. Es kann nämlich kaum ein Zweifel bestehen, daß er dem Geschlecht der Udalrichinger angehörte. Ulrich, den wir unter dem Kosenamen Otzo schon als Ahne der Herren von Winterthur kennenlernten, war vor der Mitte des 10. Jahrhunderts Graf in Oberrätien. Von seinen vier Söhnen war Lütfried der Ahne der Winterthurer, Ulrich der Brengener und Gebhard Bischof von Konstanz (979—995), der vierte, Marquard I. oder schon sein gleichnamiger Sohn, erscheint 993 als Graf im Eritgau, in welchem später die Hezelszelle gegründet wurde. Marquard III. sodann war 1032 Graf in Unterrätien, ein Amt, das wohl schon der Vater innegehabt hatte. In den Einsiedler Annalen nun wird zum Jahr 1019 der Tod Graf Marquards vermerkt⁴. In ihm werden wir einen Enkel Ulrichs zu sehen haben⁵. Auch diese Eintragung in einer Einsiedler Quelle kann nur mit engen Beziehungen zum Kloster erklärt werden. In Marquard müssen wir den Gatten der dem Namen nach nicht bekannten Tochter Etichos und Willas sehen. Aus dieser Ehe muß der Gatte der Ebersberger Tochter hervorgegangen sein, die die Konfiskationsgüter am Greifensee und im Oberland übernommen hat. Da wir bei den Herren von Uster keinerlei rätischen Besitz antreffen, kann es sich bei ihm nicht um Marquard III., den Grafen in Unterrätien, handeln. Dieser ist auch in den Einsiedler Quellen nicht berücksichtigt. Der Gatte der Ebersbergerin muß sein Bruder gewesen sein, vielleicht der schon genannte Helibertus von Uster.

Mögen bei dieser Ableitung an mehreren Stellen die strikten Beweise fehlen, so darf doch noch darauf hingewiesen werden, daß die Namensgesetzmäßigkeit für diese Zusammenhänge spricht. Die beiden Welfen-Namen Rudolf und Heinrich finden sich bei den Rapperswilern wie den Hinwilern

¹ QW II, 3, S. 366.

² Im Gegensatz zur Welfenchronik wird Willa hier als Gattin bezeichnet (vgl. S. 67, Anm. 1).

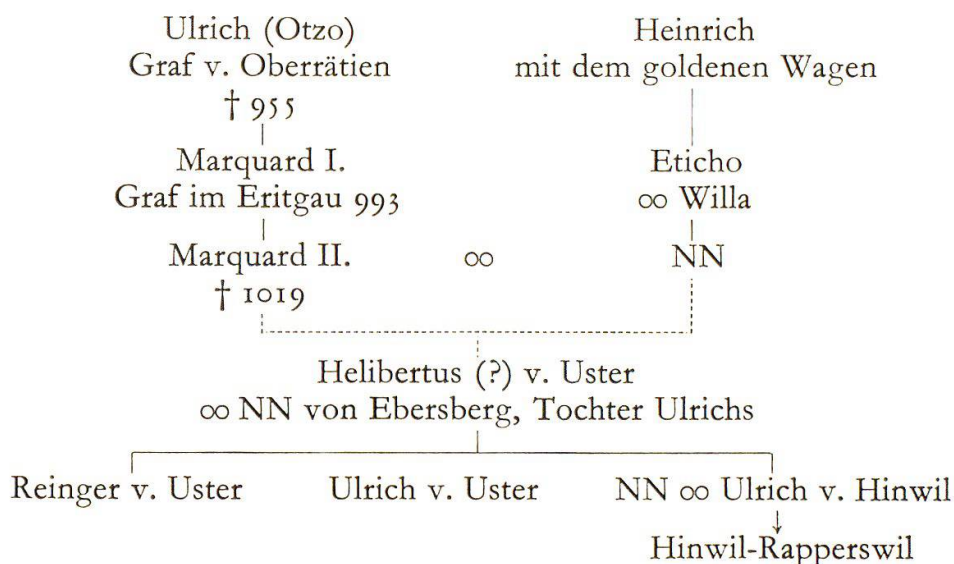
³ Jänichen, a. a. O., S. 56.

⁴ MG SS 3, S. 144.

⁵ Die genealogischen Aufstellungen der Marquard in Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, S. 137, und UB Graubünden I, S. 503, sind zu korrigieren durch Einschubung eines Marquard, da der 1019 verstorbene Marquard kaum mehr der Sohn Ulrichs sein kann, denn dessen Söhne sind eher vor 950 geboren worden.

wieder¹ Der bei den Rapperswilern gebräuchliche Name Ulrich weist allerdings sowohl auf Ulrich von Ebersberg wie auf Ulrich von Hinwil.

Auf Grund dieser Untersuchung darf man folgende Stammfolge aufstellen:



Bei dem Erbteil der Uster-Rapperswil handelt es sich keineswegs um geschlossene Besitzungen. Im Raume um den oberen Zürichsee war das Kloster Einsiedeln seit der Zeit Ottos I. reich begütert, unter anderm auch in Rapperswil-Altendorf, wo Willebirg ihr Gut tradierte². Am Greifensee bildeten die Güter in Niederuster und Kirchuster den Mittelpunkt, sonst aber überwogen in dieser Gegend, vor allem im alten Siedlungsmittelpunkt, die freien, zur Dingstatt Nossikon gehörenden Güter³. Wir haben aber bereits gesehen, daß auch in Kirchuster noch andere Güter vorhanden waren: die Burg Uster stand auf St.-Galler Boden und war Lehen der Winterthurer⁴. Obwohl also die Herren gerade im Dorf Uster (dem heutigen Oberuster) sozusagen keinen Besitz hatten, nannten sie sich doch nach diesem Siedlungsmittelpunkt⁵. Daß dann aber einige Jahrzehnte später die Rapperswiler diesem Besitzkomplex größere Bedeutung zumaßen, beweist die Stiftung der Kirche durch Heinrich von Rapperswil 1099 und die Errichtung einer

¹ Vgl. Genealog. Handbuch zur Schweizer Gesch. I, S. 63. Heinrich und Rudolf von Hinwil sind 1130 Zeugen (UB Zürich I, Nr. 279).

² P. Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.—14. Jh. (Festgabe Hans Nabholz 1944).

³ P. Kläui, Das Freigericht Nossikon bei Uster (Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern, Bd. 44), S. 431.

⁴ Vgl. S. 37.

⁵ Kirchuster hat sich erst seit dem 12. Jahrhundert im Anschluß an Kirche und Burg entwickelt; Niederuster war der Meyerhof der Grundherrschaft.

Burg im Gemeindebann von Nänikon, die später den Namen Greifensee erhielt, wohl um die gleiche Zeit¹. Einen Hinweis auf die weitere Ausdehnung des Besitzes geben sodann die Zeugen von Wetzikon und Erisberg bei Russikon, die in der Hunfriedurkunde auf die Hinwiler folgen.

Wenn sich ein Zweig zunächst nach Hinwil benannte, dürfte das damit zusammenhängen, daß dort ein, wenn auch kleiner, doch geschlossener Güterkomplex lag. Vielleicht hat schon Ulrich von Hinwil die Burg daselbst erbaut. Die Benennung nach Rapperswil dürfte dann mit der Erbauung der Burg über Altendorf zusammenhängen. Da die Herren ja auch Vögte von Einsiedeln waren, lag diese Gegend günstiger. Man wird also deren Erbauung in die Zeit nach etwa 1040 setzen müssen². Sie bildete dann einen geeigneten Mittelpunkt für den Aufbau einer Herrschaft, die sich mehr noch als auf Eigengut auf die Vogteirechte über die Einsiedler Grundherrschaft stützen konnte. Eine Erbteilung der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hat allerdings den Besitz in Hinwil absplittern und zu einer eigenen kleinen Herrschaft werden lassen³.

13. Die Herren von Toggenburg

In der Zeugenliste der Hunfried-Urkunde erscheinen Diethelm und seine Söhne Ulrich und Berchtold von Toggenburg. Auf Grund der bisherigen Ergebnisse ist zu schließen, daß auch sie irgendwie Anteil am Konfiskationsgut gehabt haben und möglicherweise mit der Familie Hunfrieds in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben. In den Einsiedler Traditionsnotizen erscheinen Diethelm und Ulrich ebenfalls, aber nicht unter dem Namen Toggenburg, sondern Bubikon. Entsprechend der Sitte, sich bald nach diesem, bald nach jenem Gut zu nennen, weist dies auf bedeutenden Besitz in Bubikon hin. Tatsächlich haben auch die Toggenburger Ende des 12. Jahrhunderts dieses Gut zur Ausstattung ihrer Gründung, der Johanniterkomturei Bubikon, gebraucht⁴. Die von ihnen vor 1051 vollzogene Schenkung an Einsiedeln weist im weiteren auf Besitz in Vollikon bei Egg und Kempraten⁵. Der Toggenburger Besitz lag also im unmittelbaren Bereich der Güter Uster-Rapperswil, so daß man an eine Teilung mit dieser

¹ Alles Nähere hiezu wird die Gemeindeggeschichte von Uster enthalten.

² Es ist zu hoffen, daß eine Ausgrabung einmal eine genauere Datierung ermöglicht.

³ Die Herren von Hinwil werden erst 1130 wieder genannt (UB Zürich I, Nr. 279).

⁴ Die Annahme, daß sie das Gut erst kurz vorher durch die Allianz mit Rapperswil erhalten hätten, ist demnach zu korrigieren.

⁵ QW II, 3, S. 372.